



Der Vorstand:

Margit Papke, Monika Winter, Eva Comel, Monika Grone

Schönerlinder Chaussee 4

16348 Wandlitz OT Schönerlinde

margit.papke@gmail.com

Mobil: 0176 24 56 20 59

Handlungsempfehlung für unsere Mitglieder -2019

1. Schritt:

Antragstellung

- Erst- oder Neufeststellungsantrag formlos beim zuständigen Versorgungsamt stellen.
(Ort ist derjenige der Entbindung von 1978/79 / Ort der Gabe des verseuchten Serums)
- Angabe der Chargennummer (falls vorhanden) und Tag der Spritze / Angabe des Krankenhauses

2. Schritt:

- Bereithalten und Zusammenstellung aller Befunde
(Laborwerte, Sonographien, Elastographie (Fibroscan) der Leber)

Eine Leberbiopsie lediglich zur Ermittlung des Grades der Schädigung der Leber darf von den Versorgungsämtern nicht gefordert werden (keine Mitwirkungspflicht).

Hierfür steht mit der Leberelastografie (Fibroscan) eine verlässliche Alternative zur Verfügung.

Diese sollte auch regelmäßig zur Verlaufskontrolle erfolgen (1 Mal / Jahr).

Falls keine eigenen Befunde vorhanden sind, muss das Versorgungsamt Untersuchungen bzw. eine Begutachtung veranlassen.

Empfehlung an unsere Mitglieder:

1. regelmäßige Kontrolle (alle 3 bis 6 Monate) der Laborwerte (insbesondere ALAT, ASAT)
2. jährlich Sonographie Abdomen (Leber, Nieren, Milz, Galle)
3. jährlich wenn möglich den Fibroscan-Wert der Leber ermitteln lassen
4. Untersuchung durch Fachärzte bei Beschwerden und bei jeweiligem Bedarf
(beispielweise Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Übelkeit, Hautprobleme, Schilddrüse,

Stützapparates (Wirbelsäule), Magen-Darm-Trakt, bei rheumatischen Beschwerden, Asthma, Osteoporose, Diabetes mellitus, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Depressionen, Schlafstörungen, innerer Unruhe etc.)

Bei den in Punkt 4. genannte Beschwerden und Schmerzen kann es sich um Erkrankungen handeln, welche durch die Hepatitis-C-Virusinfektion verursacht worden sind und sollten darum abgeklärt werden (sogenannte „extrahepatische Manifestationen“; siehe hierzu auch die „S3-Leitlinie Hepatitis-C-Infektion“ im Mitgliederbereich unserer Homepage).

3. Schritt:

Bei Ablehnung des Erst- oder Neufeststellungs-Antrages empfiehlt es sich, einen **versierten Rechtsanwalt für Medizinrecht** zu beauftragen.

- **Widerspruchsverfahren**

Innerhalb von **1 Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides** muss ein Widerspruch bei der jeweiligen Behörde eingelegt werden.

Eine Begründung des Widerspruches kann später mit einem gesonderten Schreiben erfolgen, sollte jedoch innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

- Bei Ablehnung des Widerspruchs („...Ihrem Widerspruch wurde nicht abgeholfen...“) schließt sich das **Klageverfahren** vor dem zuständigen Sozialgericht an.

1. Instanz (meist mit Begutachtung)

2. Instanz (meist mit Begutachtung)

(Nach)Überprüfung des Grades der Schädigung durch das Versorgungsamt-
in der Regel erfolgt diese zwei Jahre nach einer vollendeten Therapie

- **Anhörungsverfahren** - Versorgungsamt verlangt eine Liste der behandelnden Ärzte
 - Beiblatt zur Entbindung von der Schweigepflicht der Ärzte
 - Empfehlung: **ab diesem Zeitpunkt bereits einen Rechtsanwalt beauftragen wegen Einhaltung der Fristen und Beschleunigung des Verfahrens; er fordert die Versorgungsakte bei Versorgungsamt an, eine Kopie wird der Mandantin zur Verfügung gestellt**

Weitere Abfolge siehe ab 2. Schritt